

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.11.2021

Animalia
Die Versicherung für Haustiere

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Information für den Versicherungsnehmer | 4 |
| Einleitung..... | 4 |
| Information für den Versicherungsnehmer..... | 4 |
| Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers..... | 6 |
| Datenschutz..... | 6 |
| A Definitionen | 7 |
| A1 Versicherungsnehmer | 7 |
| A2 Tierhalter | 7 |
| A3 Krankheit..... | 7 |
| A4 Unfall | 7 |
| A5 Karenzfrist | 7 |
| A6 Selbstbehalt..... | 7 |
| A7 Eigener Anteil..... | 7 |
| A8 Tierarzt | 7 |
| A9 Referenztarif für Leistungen | 7 |
| A10 Notfall im Ausland | 7 |
| B Deckungen | 8 |
| B1 Basisdeckung..... | 8 |
| B2 Deckungserweiterungen..... | 8 |
| B3 Entschädigung..... | 8 |
| B4 Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Leistungen..... | 9 |
| B5 Ausschlüsse | 9 |
| C Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| C1 Allgemeine Obliegenheiten | 11 |
| C2 Örtlicher Geltungsbereich | 11 |
| C3 Beginn und Ende des Vertrags | 11 |
| C4 Prämie, Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Zahlungsverzug..... | 11 |
| C5 Prämienänderung..... | 12 |
| C6 Mitteilungen | 12 |
| C7 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen..... | 12 |
| C8 Gerichtsstand und anwendbares Recht | 13 |
| D Im Schadenfall | 14 |
| D1 Pflichten im Schadenfall..... | 14 |

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Information für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsantrag und in der Police sind ebenfalls alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

4. Art der Versicherung

Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine Schadenversicherung. Der Vermögensschaden ist sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers.

5. Anspruch auf Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigt;
- infolge Wegfall des Risikos, für das die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:

- **Gefahrveränderung:** ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss der Versicherungsnehmer dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht mitteilen;
- **Sachverhaltsermittlung:** Der Versicherungsnehmer muss mitwirken:
 - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Von Notfällen abgesehen darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden

Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen;

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss der Vaudoise sofort, spätestens aber innert 7 Tagen gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist, unter Vorbehalt der Karenzfrist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

8. **Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

Der zeitliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes wird in der Versicherungspolice festgelegt.

9. **Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht, sofern diese Erhöhung nicht von einer Behörde verfügt wurde. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit der Pflichtverletzung und der Informationen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

10. **Vertragskündigung durch die Vaudoise**

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;

- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahrs nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für den Versicherer. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

11. Halterwechsel

Wechselt das Tier den Halter, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Halter über.

Der neue Halter kann den Übergang des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht bis spätestens 30 Tage nach dem Halterwechsel ablehnen. Der Vertrag erlischt in diesen Fällen mit Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Versicherungsnehmer.

Die Vaudoise kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Halters kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit dem Halterwechsel eine Gefahrserhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des VVG.

Der Versicherungsnehmer hat ein Widerrufsrecht von 14 Tagen ab der Unterzeichnung des Versicherungsantrags oder dem Klick zur Bestätigung seiner Vertragsabsicht. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch einen Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf spätestens am letzten Tag der Frist versendet wird. Bei Abklärungen zum Vertrag kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung der persönlichen Angaben des Versicherungsnehmers finden Sie auf der Website der Vaudoise: www.vaudoise.ch/de/data Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neueste Version dieser Informationen auf der Website ist massgeblich.

Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Datenschutz

A Definitionen

| | | |
|--|---|---|
| A1 Versicherungsnehmer | | Vertragspartei, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet, für die Zahlung der Prämien verantwortlich ist und die Leistungen der Vaudoise erhält. |
| A2 Tierhalter | | Person, die für das versicherte Tier verantwortlich ist. |
| A3 Krankheit | 1. Grundsatz | Jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt zur Folge hat. |
| | 2. Erbkrankheiten und Geburtsgebrechen | <p>Als Erbkrankheit wird jede Krankheit angesehen, die das Ergebnis genetischer Anomalien ist. Sie existiert bereits vor der Zeugung und wird von mindestens einem Vorfahren übertragen. Sie kann ab der Geburt des Tiers oder später auftreten.</p> <p>Als Geburtsgebrechen gelten alle Krankheiten, an der das Tier seit Geburt leidet. Es kann geerbt werden oder neu auftreten. Eine geerbte Geburtskrankheit wird von mindestens einem Vorfahren übertragen. Eine neu erworbene Geburtskrankheit entwickelt sich während der Zeit im Mutterleib des Tiers.</p> <p>Hüftdysplasie, Ellbogendysplasie und Patellaluxation gelten als Erbkrankheiten, sofern sie nicht Folge eines Unfalls sind.</p> |
| A4 Unfall | | Plötzliche, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tiers, die eine Beeinträchtigung des Körpers des Tiers zur Folge hat und einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf. |
| A5 Karenzfrist | | Zeitspanne nach Inkrafttreten des Vertrags, während der die Leistungen nicht gewährt werden. |
| A6 Selbstbehalt | | Fixer Jahresbetrag, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst übernehmen muss. |
| A7 Eigener Anteil | | Prozentsatz der Beteiligung an den Leistungen, der vom Versicherungsnehmer getragen wird. Der eigene Anteil wird angewendet, sobald der Selbstbehalt erreicht ist. |
| A8 Tierarzt | | Tierarzt mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom und im weiteren Sinne Tiertherapeut mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom. |
| A9 Referenztarif für Leistungen | | Tarif, der von der Vaudoise für die Vergütung gewisser Leistungen festgelegt wird. Die Vaudoise behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen am Tarif vorzunehmen. |
| A10 Notfall im Ausland | | Notfallsituation, die eine sofortige und rasche Intervention an Ort und Stelle verlangt, die nicht auf die Rückkehr der versicherten Person an den Wohnort verschoben werden kann. |

B Deckungen

B1 Basisdeckung

1. Grundsatz

Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer gewählt hat und für die Versicherungsschutz gewährt wird.

2. Deckungsumfang

Sämtliche nachfolgend genannten Leistungen müssen von einem Tierarzt erbracht werden. Sie werden gemäss Referenztarif für Leistungen rückvergütet:

- Diagnostische und therapeutische Massnahmen;
- Medikamente und Hilfsmittel, die von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht werden und die für die Heilung erforderlich sind;
- die Kosten für eine medizinisch begründete Einschläferung, um das Tier von seinem Leiden zu erlösen oder um Übertherapierung zu vermeiden.

B2 Deckungs- erweiterungen

Sofern in der Police aufgeführt, vergütet die Vaudoise zusätzlich auch folgende Leistungen:

1. Präventionskosten

- Impfkosten;
- Kastrations- oder Sterilisationskosten;
- Kosten für Zahnsteinentfernung;
- Kosten für Entwurmung;
- Vom Tierarzt verschriebene Futterergänzungsmittel.

2. Alternative Medizin

Physiotherapie-, Homöopathie-, Akupunktur-, Osteopathie-, Bioresonanzbehandlungen sowie Hydrotherapie, Verhaltenstherapie, Psychotherapie, Phytotherapie, Chiropraktik und chinesische Medizin.

Es werden keine anderen alternativen Therapien vergütet.

3. Unterkunftskosten

- Kosten für Unterhalt und Pension des versicherten Tiers in einer Tierarztpraxis;
- Kosten für die Unterkunft des Halters bei Spitalaufenthalt des versicherten Tiers.

4. Unterbringungskosten

Beteiligung an den Unterbringungskosten des versicherten Tiers, wenn der Halter nicht verfügbar ist aufgrund:

- eines unvorhergesehenen Ereignisses, das ihn zwingt, den Wohnsitz über 24 Stunden lang zu verlassen;
- eines Spitalaufenthalts.

5. Transportkosten

Transport bei einem Notfall in der Ambulanz.

B3 Entschädigung

Die Vaudoise übernimmt die Kosten im Rahmen des Deckungsumfangs, von welchem der vereinbarte Selbstbehalt und Eigenanteil abzuziehen sind.

| | | |
|--|--|---|
| B4 Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Leistungen | 1. Selbstbehalt | Der Selbstbehalt wird einmal pro Kalenderjahr auf den Leistungsumfang erhoben. Der Betrag wird in der Versicherungspolice festgehalten. |
| | 2. Eigener Anteil | Sobald der Selbstbehalt erreicht ist, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den nachfolgenden Leistungen, wie in der Police festgehalten. |
| B5 Ausschlüsse | <i>In folgenden Fällen wird keine Versicherungsleistung gewährt:</i> | |
| | 1. Krankheit oder Unfall vor Beginn der Versicherung | <i>Krankheiten und Unfälle, die sich vor Inkrafttreten des Vertrags ereignet haben sowie deren Folgen.</i> |
| | 2. Karenzfrist | <i>Krankheitsfälle sowie Erbkrankheit und/oder Geburtsgebrechen, die innerhalb der Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags eintreten.</i> Bei einem Unfall oder für die Rückerstattung von Präventionskosten gilt keine Karenzfrist. |
| | 3. Plastische oder rekonstruktive Chirurgie | <i>Eingriffe plastischer und wiederherstellender Chirurgie zu Schönheitszwecken und deren Folgen.</i> |
| | 4. Mikrochip | <i>Kosten für die Registrierung des Tiers und das Anbringen von Mikrochips.</i> |
| | 5. Zahnleistungen | <i>Zahnleistungen, ausser unfallbedingte Leistungen oder Leistungen für die Zahnsteinentfernung gemäss Art. B2 Ziffer 1 AVB. Zahnkronen, die nach einem Unfall eingesetzt werden müssen, sind nur gedeckt, wenn diese Massnahme für das Tier lebenswichtig ist.</i> |
| | 6. Absichtliche Schädigungen | <i>Schädigungen des Tiers, die durch den Halter oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, absichtlich zugefügt werden.</i> |
| | 7. Haftung Dritter | <i>Schädigungen des Tiers, die durch Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben. Besitzt die Drittperson keine Haftpflichtversicherung oder kann sie nicht ermittelt werden, übernimmt die Vaudoise die Kosten.</i> |
| | 8. Diätmassnahmen | <i>Diätbehandlungen sowie spezifische Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist.</i> |
| | 9. Angefragte Dokumente | <i>Tierärztliche Berichte und Ausweise, die auf Gesuch des Versicherungsnehmers oder Halters hin erstellt werden.</i> |
| | 10. Fortpflanzung, Trächtigkeit und Wurf | <i>Behandlungen und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Fortpflanzung, der Trächtigkeit und dem Wurf.</i> |
| 11. Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten | <i>Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten und deren Abklärungen, sofern in der Versicherungspolice nichts anderes vereinbart wurde.</i> | |

12. Krieg

Alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, atomaren Ereignissen, Seuchen und Epidemien, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tiers für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse.

C Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--|---|---|
| C1 Allgemeine Obliegenheiten | 1. Tierhalter | In seinem Verhalten gegenüber dem versicherten Tier hat der Tierhalter jederzeit die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu respektieren. |
| | 2. Versicherungsnehmer | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen gegenüber den im Vertrag gemachten Angaben unmittelbar zu melden. |
| C2 Örtlicher Geltungsbereich | 1. Behandlungen in der Schweiz und in ihren Nachbarländern | Die Versicherung gilt in der Schweiz und in ihren Nachbarländern. In Ergänzung zu Art. A8 AVB übernimmt die Vaudoise gemäss dem Referenztarif Pflegeleistungen eines diplomierten und von der zuständigen Behörde anerkannten Tierarztes oder Therapeuten in einem der Nachbarländer der Schweiz. |
| | 2. Weltweite Deckung im Notfall | Bei einem Notfall im Ausland entschädigt die Vaudoise die Pflegeleistungen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Tierarztes gemäss dem Referenztarif bis zum Ende der Behandlung, höchstens aber während 3 Monaten ab dem Datum der ersten Behandlung. |
| | 3. Wohnsitz | Sollte der Versicherungsnehmer bzw. der Tierhalter seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegen, wird die Versicherung auf Ende des Monats gekündigt, in dem der Wohnsitz ins Ausland verlegt wurde. |
| C3 Beginn und Ende des Vertrags | 1. Inkrafttreten | Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig. |
| | 2. Vertragsdauer | Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung erneuert sich die Police stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht jeweils 3 Monate vor jedem Hauptverfall schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen. |
| | 3. Beendigung bei Todesfall des Tieres | Im Todesfall des Tiers endet der Vertrag am Todesdatum. |
| | 4. Kündigung im Schadenfall | Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde. Die Vaudoise kann den Vertrag nach jedem Versicherungsfall kündigen, für den eine Leistung zu erbringen ist, aber spätestens bei der Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde. |
| C4 Prämie, Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Zahlungsverzug | 1. Fälligkeit | Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten. |
| | 2. Prämienrückerstattung | Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. |

| | | |
|--|---|---|
| C5 Prämien- änderung | 3. Ausnahme | <p>In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigt; • infolge Wegfall des Risikos, für das die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat. |
| | 4. Mahnung | <p>Bei Nichtzahlung wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.</p> |
| | 5. Deckungs- unterbruch | <p>Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und der Kosten.</p> |
| | 6. Kosten | <p>Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt.</p> |
| | 1. Tarifänderung | <p>Bei einer Tarifänderung kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrags für das nächste Versicherungsjahr beantragen. Zu diesem Zweck muss sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs mitteilen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.</p> <p>Ist die Versicherungsdeckung gesetzlich geregelt und hat eine Behörde die Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Umfangs des Versicherungsschutzes oder der Gebühren und Beiträge beschlossen, kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht innerhalb der genannten Frist kündigt, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.</p> |
| | 2. Anpassung des Prämientarifs an das Alter des Tiers | <p>Die Anpassung des Prämientarifs an die nächsthöhere Altersklasse erfolgt am 1. Januar des Jahrs, in welchem das Tier das Alter von 3 bzw. 5, 7, 9, 11 und 13 Jahren erreicht. Diese Prämienanpassung berechtigt den Versicherungsnehmer nicht, den Vertrag zu kündigen.</p> |
| C6 Mitteilungen | <p>Alle Mitteilungen an die Vaudoise müssen entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz gerichtet sein.</p> | |
| C7 Wirtschafts-, Handels- oder Finanz- sanktionen | <p>Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.</p> | |

**C8 Gerichtsstand
und
anwendbares
Recht**

1. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann die Vaudoise belangt werden:

- am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Tierhalters;
- sowie am Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne.

**2. Anwendbares
Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Grundlage dieses Vertrags bilden der Antrag, der Versicherungsvertrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

D Im Schadenfall

D1 Pflichten im Schadenfall

1. Schaden-meldung

Der Versicherungsnehmer bzw. der Tierhalter muss die Vaudoise unverzüglich, aber spätestens 7 Tage nach dem Eintreten des versicherten Ereignisses informieren.

Wird der Schaden nicht innert 7 Tagen gemeldet, kann die Vaudoise Leistungskürzungen vornehmen, ausser den Versicherungsnehmer bzw. Tierhalter treffe kein Verschulden an der Verspätung.

2. Mitteilung

Der Versicherungsnehmer muss der Vaudoise alle zur Bearbeitung des Schadenfalls notwendigen Angaben mitteilen und die erforderlichen Dokumente aushändigen. Andernfalls hat die Vaudoise das Recht, die Leistungen zu verweigern.

3. Leistungs-voraus-setzungen

Die Vaudoise erbringt ihre Leistungen nur nach Vorlage der detaillierten Originalrechnungen. Bei elektronischem Versand muss der Versicherungsnehmer die Originalrechnungen auf Verlangen der Vaudoise vorlegen können.

Diese müssen folgende Informationen enthalten:

- das Behandlungsdatum;
- die Adressdaten des Tierhalters;
- den Namen und die Codierung des Tiers;
- die Diagnose;
- die erbrachten tierärztlichen Leistungen und Medikamente;
- den Rechnungsbetrag für die entsprechende Leistung;
- den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Tierarztes, der das Tier behandelt hat.

Nötigenfalls kann die Vaudoise die Übersetzung der fremdsprachigen Unterlagen in eine Landessprache oder ins Englische auf Kosten des Versicherungsnehmers verlangen.

4. Leistungs-verweigerung

Werden die in Art. D1 Ziffer 3 AVB geforderten Angaben nicht innert einer von der Vaudoise festgesetzten angemessenen Frist geliefert, ist die Vaudoise berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern.

5. Gutachten

Die Vaudoise kann auf ihre Kosten ein Tier durch einen ihrer Vertrauentierärzte oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.

Animalia
Postfach 105
CH-1001 Lausanne

www.animalia.ch